

TE Vwgh Beschluss 2018/1/25 Ra 2018/06/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.01.2018

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler und die Hofrätinnen Dr. Bayjones und Mag. Rehak als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Lechner, über die Revision des H F in K, vertreten durch Mag. Roland Reisch, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, Franz-Reisch-Straße 11a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 13. September 2017, LVwG-2017/38/1814-1, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf in Tirol, mitbeteiligte Partei: Tiroler Jägerverband, vertreten durch Dr. Simon Brüggel, Rechtsanwalt in 6370 Kitzbühel, Rathausplatz 2/II, weitere Partei: Tiroler Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG).

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

4 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol (im Folgenden: Verwaltungsgericht) wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde K. vom 28. Juni 2017, mit welchem der mitbeteiligten Partei die Baubewilligung für die Errichtung einer schalldämmenden Trennwand im Bereich des bestehenden Schießstandes auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei.

5 In den zur Zulässigkeit der Revision vorgetragenen Gründen führt der Revisionswerber aus, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass die gegenständliche Flächenwidmung Sonderfläche-Schießstand die Baubehörde auch im Bauverfahren dazu verpflichtete, die Voraussetzungen der Flächenwidmung zu überprüfen (Hinweis auf VfSlg. 18.161/2007). Vom gegenständlichen Schießstand ginge eine Gefahr für Leib und Leben Dritter aus. So sei die Schalldämmung derart mangelhaft, dass sowohl der Revisionswerber als auch dessen Ehefrau im Rahmen der am Schießstand abgehaltenen Schießübungen ein Knalltrauma erlitten hätten. Soweit sich das Verwaltungsgericht auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes VwGH 21.1.1999, 97/06/0202, berufe, lasse es außer Acht, dass die gegenständlich vorliegenden Immissionen keinesfalls solche seien, welche mit der typischen Verwendungsweise der Sonderfläche in Zusammenhang stünden. Es sei sogar vollkommen atypisch, dass auf Grund erheblicher Sicherheitsmängel eines Schießstandes abgeschossene Projektile und Querschläger auf das Grundstück eines Nachbarn austreten könnten und dass auf Grund erheblicher Defizite in Sachen Schalldämmung derartige Immissionen vom Schießstand ausgingen, dass Nachbarn ein Knalltrauma erlitten. Zudem sei die Baubewilligung von vornherein zu versagen, wenn es sich bei dem bestehenden Bauwerk, an welches angebaut werden solle, um einen konsenslosen Bau handle. Gegenständlich sei die Raumwidmung des Schießstandes ohne Bewilligung abgeändert und eine als überdachte Freifläche genehmigte Terrasse mit einer Mauer zu einem geschlossenen Aufenthaltsraum umgebaut worden.

Mit diesem Vorbringen wird keine Rechtsfrage dargelegt, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

6 In den gemäß § 28 Abs. 3 VwGG gesondert vorzubringenden Gründen ist konkret auf die vorliegende Rechtssache bezogen aufzuzeigen, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung über die Revision zu lösen hätte und in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung von welcher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht bzw. konkret welche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof uneinheitlich oder noch nicht beantwortet hat (vgl. VwGH 3.8.2017, Ra 2015/05/0046, mwN). Diesem Erfordernis entspricht die Revision nicht. Im Übrigen wird bemerkt, dass sich das Vorbringen des Revisionswerbers betreffend dessen Gefährdung durch Projektile und Schallimmissionen auf den (bereits bewilligten) Schießstand selbst bezieht und nicht auf die Errichtung der schalldämmenden Trennwand, welche allein Gegenstand des der vorliegenden Revision zugrundeliegenden Verfahrens war, und dass die vom Revisionswerber angeführten baulichen Maßnahmen, selbst wenn diese ohne Bewilligung durchgeführt worden sein sollten, nicht zum Untergang des Konsenses betreffend den Schießstand geführt hätten.

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 25. Jänner 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018060004.L00

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at